

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. Oktober 1903.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnungen:** die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend; die Pflichten der Beamten betreffend; die Lagerbücher betreffend.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Fälschung der Grund- und Pfanbücher in der Zwischzeit betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1904 betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. Oktober 1903.)

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir im Anschluß an Unsere Verordnung vom 21. März 1903, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 23. Mai 1891, was folgt:

#### § 1.

Kandidaten des geistlichen Standes und Geistliche der christlichen Kirchen, welche

- a. nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, und der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschriften zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogtums staatlich zugelassen, außerdem

- b. von der obersten im Großherzogtum befindlichen oder für das Großherzogtum anerkannten kirchlichen Behörde ihres Bekenntnisses als befähigt zur Erteilung des Religionsunterrichts für alle Klassen von Mittelschulen erklärt sind,

können in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an höheren Schulen angestellt werden, sofern sie durch eine vor der zuständigen Prüfungsbehörde — § 2 der Prüfungsordnung — abgelegte Prüfung

1. in der hebräischen Sprache sichere, in wissenschaftlichem Zusammenhang stehende Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax und eine Lektüre historischer,